

## Anlage 2

### **6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster vom**

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 2, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631; ber. 2004 S. 140) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), sowie § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster vom 23.12.1986 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom            folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster vom 23.12.1986 erlassen:

#### **Art. I**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster vom 23.12.1986 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 a) wird die Angabe „1,80 Euro“ durch die Angabe „1,30 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 b) wird die Angabe „3,40 Euro“ durch die Angabe „2,40 Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 c) wird die Angabe „7,50 Euro“ durch die Angabe „5,20 Euro“, die Angabe „13,20 Euro“ durch die Angabe „9,20 Euro“, die Angabe „18,80 Euro“ durch die Angabe „13,00 Euro“ und die Angabe „30,20 Euro“ durch die Angabe „21,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 d) wird die Angabe „3,70 Euro“ durch die Angabe „2,60 Euro“, die Angabe „5,60 Euro“ durch die Angabe „3,90 Euro“ und die Angabe „7,50 Euro“ durch die Angabe „5,20 Euro“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 e) wird die Angabe „3,60 Euro“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

#### **Art. II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg  
Oberbürgermeister